



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Exportkontrollen / Kriegsmaterial

Die Exportkontrolle im Bereich *Small Arms and Light Weapons (SALW)* unter der Kriegsmaterialgesetzgebung

Jahresbericht 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	4
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1 Einfuhr	8
4.2 Ausfuhr	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen	8
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	12
4.2.3 Abgelehnte Ausfuhrbewilligungen	13
4.2.4 Effektive Ausfuhren	13
4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	13
4.3 Durchfuhr	14
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen	14
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrbewilligungen	14
4.4 Handel im Ausland	15
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	15
4.4.2 Abgelehnte Handelsbewilligungen.....	15
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	15
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	15
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsbewilligungen	16
4.6 Immaterialgütertransfer	16
Anhang: Linksammlung	17

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Bericht erklärt die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, wobei nachfolgend die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet wird, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der UNO zur Anwendung kommt¹.

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und deshalb auch nicht ins Ausland verkauft. Dazu gehören Lenkflugkörper (*guided light weapons*). Die Schweiz exportiert weder MANPADS noch Panzerabwehrlenkwaffen.

Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2007 dar. Gesetzes- und Ordnungsrevisionen, die nach dem 31.12.2007 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Z.Bsp. *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites (A/60/88)*.

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EXPORTKONTROLLE

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung²:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Der Anhang 1 der KMV führt eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen)) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst³.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind⁴, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregimes im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter⁵.

1.2 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

Die Schweiz ist Mitglied der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien. Damit unterstützt die Schweiz auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben.

² Insbesondere bestimmte Jagd- und Sportwaffen können der Güterkontrollgesetzgebung unterliegen: Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202); Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202.1).

³ Sowohl KM 2 als auch KM 3 enthalten auch Waffen bzw. Munition, die nicht mit SALW im Zusammenhang stehen, so z.Bsp. Fliegerabwehrkanonen und ihre Munition. Zum Teil ist es nicht möglich, aus diesen Kategorien nur die SALW herauszufiltern. Die statistischen Angaben dieses Berichts beziehen sich aber, soweit nicht anders vermerkt, auf SALW.

⁴ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁵ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter: http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹.

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen¹¹ zu erwähnen. Die Schweiz hat das Feuerwaffenprotokoll nicht ratifiziert, bereitet aber momentan die Umsetzung der Verpflichtungen in innerstaatliches Recht vor.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ FSC.DEC/8/04 OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter: http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_de.pdf

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/RES/55/255).

¹¹ A/60/88.

2 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND -VERFAHREN

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und der Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG). Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹² erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft.

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Über Gesuche für Einzelbewilligungen wie Ausfuhren entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

¹² SR 946.231

3 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER PROLIFERATION

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierung handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten überlassen werden (Art. 18 KMG)¹³.

In wichtigen Fällen müssen Nichtwiederausfuhr-Erklärungen durch eine Note der Regierung des Empfängerstaates untermauert werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Erklärung, wird zudem ein Recht auf Inspektion am Empfangsort (*Post-Shipment Inspections*) ausbedungen.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das *nicht* für eine ausländische Regierung oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5a KMV).

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird stichprobenweise vom Empfänger eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

¹³ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

4 DETAILS ZU DEN BEWILLIGUNGSARTEN MIT STATISTISCHEN ANGABEN

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen und damit von Waffen der Güterkategorie KM 1 untersteht dem Waffengesetz¹⁴ und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechende Bewilligung.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Das SECO stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMG).

4.2 Ausfuhr

Die Ausfuhr von SALW bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig, es gibt keine Generalbewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2007 wurden 795 Bewilligungen für die Ausfuhr von SALW erteilt. Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.Bsp. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, halbautomatische Pistolen	Gewehre	Karabiner	Sturmgewehre	Maschinenpistolen	Granatwerfer	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschi- nengewehre	Total
Ägypten	22				2				24
	26'640				3'600				30'240
Arabische Emirate	14								14
	50'00								50'500
Australien	37								37
	9'446								9'446
Barbados	1		1	1					3
	1'610		1'093	1'955					4'658
Belgien	192	5	267	46	11	2			523
	155'369	20'500	55'984	50'845	5'130	2'200			290'028
Benin	1								1
	600								600
Bosnien und Her- zegowina					7				7
					16'000				16'000

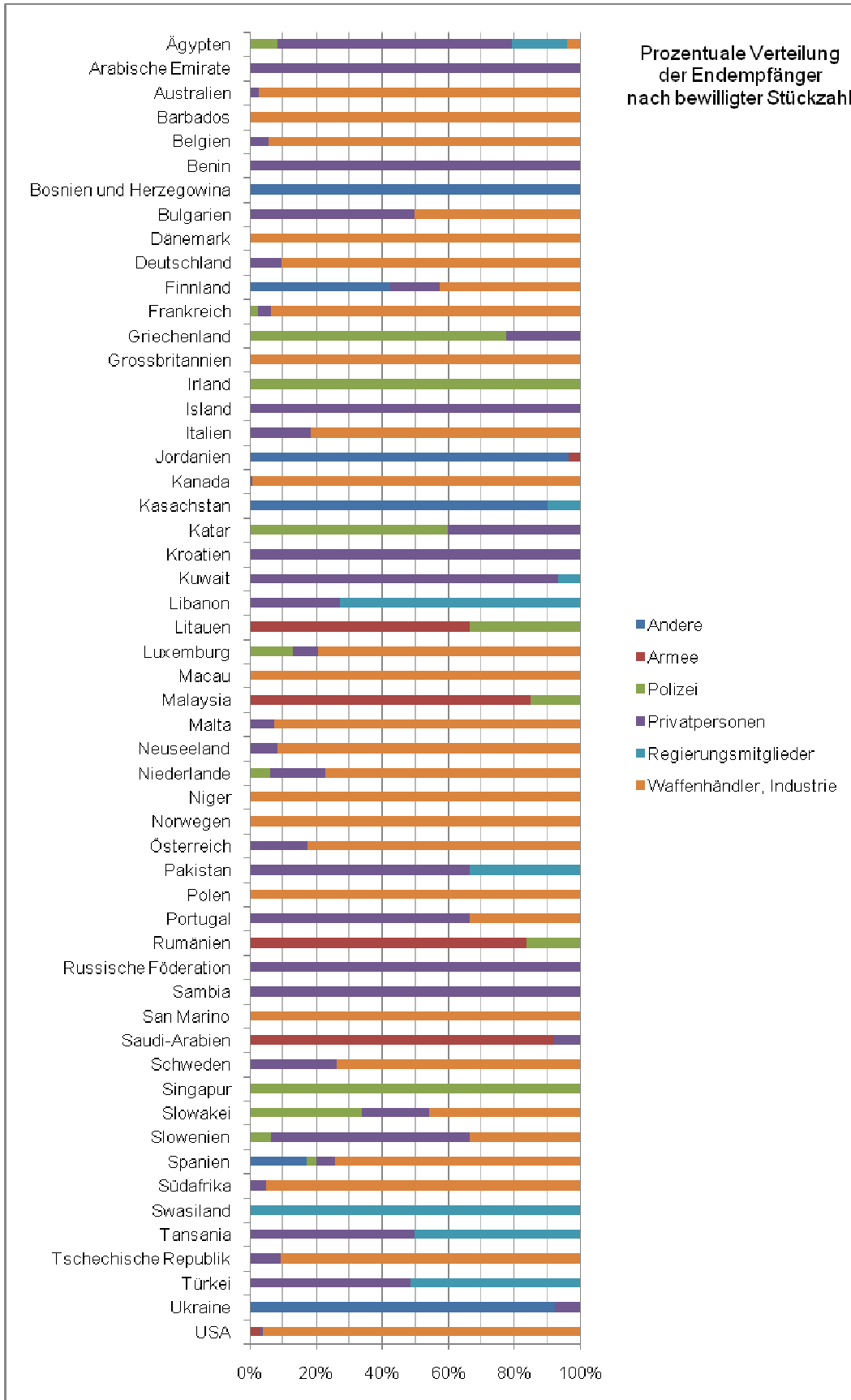
¹⁴ SR 514.54

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, halbautomatische Pistolen	Gewehre	Karabiner	Sturmgewehre	Maschinenpistolen	Granatwerfer	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschi- nengewehre	Total
Bulgarien	1	2				1			4
	1'000	7'450				800			9'250
Dänemark				3	4				7
				2'855	7'775				10'630
Deutschland	565	29	1'048	455	49	5			2'151
	660'181	70'120	157'585	682'147	23'716	12'400			1'606'149
Finnland	20	1	6	25	2	2	2	1	59
	37'440	9'600	4'550	29'082	3'791	1'560	4'750	1'695	92'468
Frankreich	344	7	942	343	30	76		2	1'744
	188'721	12'899	245'881	401'970	41'250	84'050		900	975'671
Griechenland	9								9
	15'320								15'320
Grossbritannien	77	9	1'009	38	1	2			1'136
	43'136	62'120	110'900	65'555	2'185	2'575			286'471
Irland		1							1
		9'300							9'300
Island			2						2
			1'000						1'000
Italien	413	9	752	235					1'409
	153'550	16'196	122'278	119'836					541'860
Jordanien	400	1		1	12				414
	260'000	2'674		1'253	50'633				314'560
Kanada	36	1	329	243		2			611
	37'740	1'000	67'558	603'470		2'200			721'268
Kasachstan	55			6					61
	39'000			11'916					50'916
Katar	3	1			1				5
	4'900	2'000			2'800				9'700
Kroatien	1								1
	1'000								1'000
Kuwait	13			2					15
	45'320			13'203					58'523
Libanon	11								11
	9'270								9'270
Litauen				12					12
				16'882					16'882
Luxemburg	5	13	8	51	9		5		91
	10'000	91'590	3'160	54'365	12'840		2'370		174'325
Macao	20								20
	12'800								12'800

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, halbautomatische Pistolen	Gewehre	Karabiner	Sturmgewehre	Maschinenpistolen	Granatwerfer	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschi- nengewehre	Total
	Malaysia	12 10'640			60 133'000	2 6'200	5 2'100		
Malta	12 30'000			1 2'545					13 32'545
Neuseeland	39 21'650	16 1'916	16 2'878	10 9'009	3 2'750				84 38'203
Niederlande	5 11'309		9 7'620	23 45'200	6 7'500	5 12'200			48 83'829
Niger	2 1'540	3 4'100							5 5'640
Norwegen				3 7'500		1 1'050			4 8'550
Österreich	79 74'744	1 800	16 8'709						96 84'253
Pakistan	3 4'500								3 4'500
Polen		1 900	7 945	7 6'630	22 34'880	3 3'900			40 47'255
Portugal	4 7'815					2 6200			6 14'015
Rumänien		13 235'500		15 63'252		15 38'112			43 336'864
Russland	3 4'850	1 15'000	1 150	2 5'700					7 25'700
Sambia	3 900								3 900
San Marino	7 7'315		4 668		1 500				12 8'483
Saudi-Arabien	9 8'490				100 120'000				109 128'490
Schweden	11 17'150	1			3 800	4 3'230			19 26'680
Singapur	10 35'000								10 35'000
Slowakei	29 58'201				15 18'500				44 76'701
Slowenien	3 4'325		7 700	2 3'660	1 468	1 1'100	1 2'340		15 12'593
Spanien	27 66'975		2 4'670	5 3'040		1 1'350			35 76'035

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, halbautomatische Pistolen	Gewehre	Karabiner	Sturmgewehre	Maschinenpistolen	Granatwerfer	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschi- nengewehre	Total
Südafrika	18	1		1					20
	23'250	9'300		2'000					34'550
Swasiland	1								1
	1'325								1'325
Tansania	1		1						2
	1'570		1						1571
Tschechische Re- publik	13		2	17					32
	21'465		875	22'400					44'740
Türkei	43								43
	104'510								104'510
Ukraine		2			25				27
		22'000			44'200				66'200
USA	243	22	1'458	170	22		1		1'916
	341'148	27'588	226'950	338'500	22'600		5'000		961'786
Total Stück	2'813	140	5'887	1'777	332	127	9	3	11'088
Total Wert	2'612'015	637'353	1'154'155	2'697'770	439'077	175'227	13'501	2'595	7'731'693

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren



Anmerkung:

* Die Kategorie «Andere» enthält Empfänger, die sich nicht einfach in die anderen Kategorien einteilen lassen (z.Bsp. Stiftungen oder andere staatliche Behörden).

4.2.3 Abgelehnte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2007 wurden 4 Bewilligungen für die Ausfuhr von SALW abgelehnt. Gründe dafür waren:

- innere Situation des Bestimmungslandes
- Menschenrechtslage
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Afrika	50 Sturmgewehre	90'000
Afrika	20 Schalldämpfer sowie Ersatz- und Verschleissteile zu Pistolen	14'900
Osteuropa	5'000 Patronen .50 BMG	90'000
Osteuropa	28 Waffen (Pistolen, Gewehre, Maschinenpistolen und Scharfschützengewehre), diverses Zubehör sowie 15'000 Patronen diversen Kalibers	86'000

4.2.4 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren belaufen sich im Jahr 2007 auf rund 226,5 Millionen Franken¹⁵. Dieser Betrag umfasst die Ausfuhren der Kriegsmaterial-Kategorien KM 1 bis KM 3 und enthält damit auch Güter, die nicht als SALW oder deren Munition zu qualifizieren sind. Die effektiven SALW-Ausfuhren liegen deshalb weit unter dem angegebenen Wert.

KM 1 Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers	KM 2* Waffen jeglichen Kalibers (ohne Hand- und Faustfeuerwaffen)	KM 3* Munition	Total weltweite Ausfuhren
20'725'871	83'862'712	121'917'377	226'505'960

Anmerkung:

* Werte beinhalten nicht nur SALW bzw. Munition für SALW, sondern auch andere Waffen/Munition.

4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Munitionslieferungen an Schweizer Schützenvereine im Ausland für vom Bund anerkannte Schiessübungen.

Bestimmungsland	Material	Wert
Hongkong	Gewehrmunition	480
Kenia	Pistolen- und Gewehrmunition	3'600
Uruguay	Gewehrmunition	960
Südafrika	Gewehrmunition	442

¹⁵ Die wertmässige Aufteilung der Ausfuhren nach Kriegsmaterial-Kategorie und Bestimmungsland ist aus den Dateianhängen zur Mitteilung des SECO vom 18. Februar 2008 zu den Kriegsmaterialausfuhren 2007 ersichtlich. Online abrufbar unter <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=17321>.

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt eine Einzelbewilligung. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2007 waren 4 Unternehmen im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhr erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2007 betrafen 144 Bewilligungen die Durchfuhr von SALW. 137 Bewilligungen mit einem Wert von 9'552'287 Franken betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen, deren 7 im Wert von 1'769'649 Franken andere SALW.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz... von... nach...	Australien	Brasilien	Chile	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Peru	USA
Belgien		1									
Bosnien und Herzegowina											
Bulgarien								1			
Deutschland	1			2	3	22					
Frankreich				3	1						
Israel									1		
Italien				24		58	5	1			
Luxemburg						7					
Niederlande						1					
Österreich											
Rumänien											5
Serbien-Montenegro											2
Südafrika											
Tschechische Republik			2							1	2
Ukraine					1						

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2007 wurden 3 Bewilligungen für die Durchfuhr von SALW abgelehnt. Gründe dafür waren:

- innere Situation des Bestimmungslandes
- Menschenrechtsslage
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Europa	Südamerika	Pistolen	28'548
Europa	Südamerika	Pistolen	13'529
Europa	Südamerika	Pistolen	3'532

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Eine Einzelbewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2007 wurden zwei Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert
Deutschland	Katar	Nachtsichtvorsatz NSV 80	13'000
Finnland	Katar	Munition Kaliber 7,62 x 51 mm	21'419

4.4.2 Abgelehnte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2007 wurde eine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW abgelehnt. Gründe dafür waren:

- innere Situation des Bestimmungslandes
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Diverse	Afrika	Maschinengewehre, Raketenwerfer, Munition Kaliber 12,7 x 99 mm	1'010'000

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Eine Einzelbewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2007 wurde eine Bewilligung für die Vermittlung von SALW erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert
Südafrika	Singapur	Läufe für Maschinengewehre	241'000

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2007 wurden keine Bewilligungen für die Vermittlung von SALW abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt.

Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2007 wurden für den Immaterialgütertransfer von SALW weder Bewilligungen erteilt noch abgelehnt.

ANHANG: LINKSAMMLUNG

Verwaltungsinterne Links

www.seco.admin.ch

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial (Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrolle > Kriegsmaterial) mit vielen weiteren Informationen, u.a. auch einen Bericht zu Fragen im Zusammenhang mit der Ratifikation und Umsetzung internationaler Instrumente im Bereich von Kleinwaffen und leichten Waffen:

http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00618/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuoq2Z6gpJCEeHt2fmy162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01508/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen_Franz_def.pdf

Diese zweisprachige Publikation (fr/en) informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich Exportkontrolle konventioneller Waffen, zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<http://disarmament.un.org/cab/salw.html>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.